



Düsseldorfer Amtsblatt

Bekanntmachungsanordnung

Die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Düsseldorf-Benrath und Urdenbach sowie der Untersagung der Nutzung von Wasser aus dem Schlupkotensee zu Bewässerungszwecken wird wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Die Landeshauptstadt Düsseldorf als Untere Umweltschutzbehörde gibt hiermit bekannt:

Allgemeinverfügung

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Durchsetzung vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes verfügt:

Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird vom 11.05.2019 bis zum 30.04.2034 in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.

Die erlaubnisfreie Benutzung des Schlupkotensees zu Bewässerungszwecken wird vom 11.05.2019 bis zum 30.04.2034 untersagt. Das Aufbringen von Wasser aus diesem See auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.

Die Untersagung der Grundwasserbenutzung gilt örtlich in Düsseldorf-Benrath und Urdenbach innerhalb eines Bereiches mit folgenden Grenzen:

Von der Stadtgrenze zwischen Düsseldorf und Hilden (P1) westlich bis zur Mitte der Einmündung Am Buchholzer Busch / Stralsunder Straße (P2). Von dort in gerader Linie in westlicher Richtung über den Wittenberger Weg (P3) bis zur Corellistraße (P4). Von dort in gerader Linie in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung Reutlinger Straße / Südallee (P5). Sodann in gerader Linie zur Mitte der Einmündung der Urdenbacher Allee / Kolhagenstraße (P6) und weiter über die Paul-Gerhardt-Straße (P7) zum

Seidenweg (P8). Von dort in gerader Linie bis zur Mitte der Straße Benrather Schloßufer (P9). Der Straße Benrather Schloßufer nach Norden folgend bis zum Punkt (P10). Von dort in gerader Linie bis zur Mitte der Einmündung Urdenbacher Allee / Glückstraße (P11). Von dort über die Humperdinckstraße (P12) und die Frankfurter Straße (P13) und sodann weiter über die Hildener Straße (P14) bis zur Mitte der Einmündung Johannes-Hesse-Straße / Schimmelpfennigstraße (P15). Von dort aus in gerader Linie über die Punkte (P16) und (P17) bis zur Stadtgrenze Düsseldorf (P18). Der Stadtgrenze in südlicher Richtung folgen bis zum Punkt (P1).

Der genaue Bereich ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt.

Hinweis: Zur genauen Lagebezeichnung wurden zusätzlich zu Straßennamen Punkte verwendet (P1 – P18), deren Lage mit Koordinaten im System ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG:25832) definiert wird. Die Koordinaten können u. a. auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Düsseldorf im Stadtplan (<http://maps.duesseldorf.de/Gesamt/>) ermittelt und dargestellt werden. Zusätzlich werden diese Punkte auch als Geographische Koordinaten in Länge und Breite (Grad Minute Sekunde) angegeben. Die jeweiligen Koordinaten sind im Lageplan in Anlage 1 eingezeichnet.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die in den vorgenannten Bereichen eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers i. S. v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) – z. B. durch Gartenbrunnen – oder eine erlaubnisfreie Benutzung des Schlupkotensees i. S. v. § 25 und 26 WHG i. V. m. § 19 und 21 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeswassergesetz - LWG -) zu Bewässerungszwecken oder in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck betreiben oder in Zukunft betreiben wollen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweis

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) nicht, wenn sie öffentlich bekannt gegeben wird. Allgemeinverfügung und Begründung liegen für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe beim Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf – Untere Umweltschutzbehörde – Brinckmannstraße 7, 4. Etage, Zimmer 408, Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 und 16:00 Uhr sowie freitags zwischen 09:00 - 14:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Bekanntmachungsanordnung

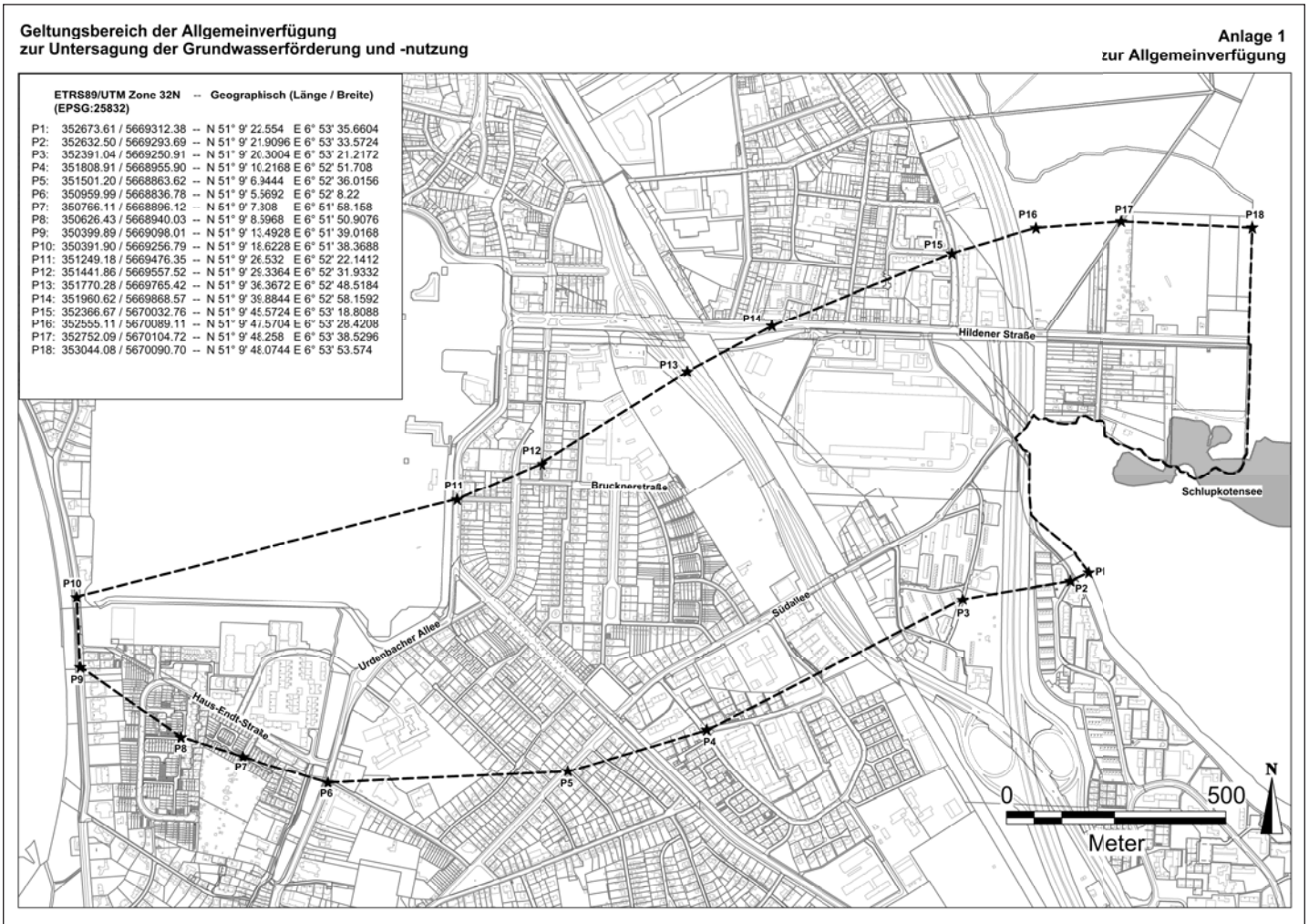
Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in Düsseldorf - Benrath und Urdenbach sowie der Untersagung der Nutzung von Wasser aus dem Schlupkotensee zu Bewässerungszwecken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, der 13.03.2019
Im Auftrag

Dr. Bantz

Anlage 1



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 73, 76 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Umbau des Knotenpunktes B 8 „Am Spielberg“ von Bau-km 0+240 bis Bau-km 1+345

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der

Stadt Düsseldorf
Gemarkung Lohausen Flur 5, 6 und 7

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 20.05.2019 bis 19.06.2019

bei der

**Stadtverwaltung Düsseldorf,
Amt für Verkehrsmanagement (Amt 66),
Raum 11.02,
11. Etage, Auf'm Hennekamp 45,
40225 Düsseldorf,**

während der Dienststunden

**Montag bis Donnerstag
von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag
von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen, einschließlich des UVP-Berichts und der das Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen, sind auch über die Internetseite der Stadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/verkehrsmanagement/planfeststellungsverfahren/planauslegungen.html>

sowie

die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (http://www.brd.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen auch in dem zentralen Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Der Vorhabenträger hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 16 UVPG nachfolgend aufgeführten, das Verfahren betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

| Bezeichnung der Unterlage | Verfasser | Datum |
|--|---|------------|
| Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und UVP-Bericht (Anlage) | Landesbetrieb Straßenbau NRW | 17.10.2018 |
| Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8) | Landesbetrieb Straßenbau NRW | 17.10.2018 |
| Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9) | Landesbetrieb Straßenbau NRW | 17.10.2018 |
| Immissions-technische Untersuchungen (Unterlage 17) | Landesbetrieb Straßenbau NRW, Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Senden GmbH, Ingenieurbüro simuPlan | 17.10.2018 |
| Wasser-technische Untersuchungen (Unterlage 18) | Landesbetrieb Straßenbau NRW | 17.10.2018 |
| Umwelt-fachliche Untersuchungen (Unterlage 19) | Landesbetrieb Straßenbau NRW, ILS Essen GmbH | 17.10.2018 |

1. Jeder kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 22.07.2019 (einschließlich) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement (Amt 66), Raum 11.02, 11. Etage, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

10. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.
Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 17a FStrG, § 73 VwVfG NRW.
Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Düsseldorf, den 11.05.2019

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Verkehrsmanagement

Im Auftrag
gez. Schneider

Benennung von Straßen

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschloss in seiner Sitzung am 11.04.2019 die Benennung des **Rheinufertunnel** und des **Kö-Bogen-Tunnel**.

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt

Die Düsseldorfer Bau- und Spargenossenschaft eG,

Am Turnisch 11, 40231 Düsseldorf lädt ihre Vertreterinnen und Vertreter zur ordentlichen Vertreterversammlung am 21.05.2019 ab 18.00 Uhr in die Räumlichkeiten des Kolpinghauses, Bilker Str. 36 in 40213 Düsseldorf, recht herzlich ein. Die Tagesordnung der Versammlung wird den Vertretern und den Mitgliedern fristgemäß schriftlich und unmittelbar zugestellt.

Ungültige Dienstausweise

Die nachfolgend aufgeführten, von der Feuerwehr ausgestellten Dienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

| Name | Ausweisnummer: | ausgestellt am |
|----------------|----------------|----------------|
| Kuldtzun, Nina | 0132/17 | 28.11.2017 |
| Drees, Steffen | 0096/18 | 27.11.2018 |
| Möldgen, Robin | 0639/15 | 08.05.2015 |

gez. Westphal

Kraftloserklärung

Die am 16.09.2013 gefertigten beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr Nummer D-05-026-G-1232-0002, D-05-026-G-1232-0015 ausgestellt auf das Unternehmen „**SEL GmbMax Goll Internationale Schwerttransporte und Kranengineering GmbH**“, Am Trippelsberg 105 in 40589 Düsseldorf,

gültig bis 16.09.2023, wird gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 1104 8520 SB 64 vom 13.03.2019 an Niels Tuininqa, Slaperdijkstraat 39, 8043 HA Zwolle, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1129 3958 SB 64 vom 04.04.2019 an Khalid Hussein Mohammad, Westfriese Hof 67, 1624 HC Hoorn NH, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1120 1697 SB 64 vom 28.03.2019 an Janis Anis, Katu Street 36, 1023 Riga, Lettland

des Bescheides 5327 0005 1129 1181 SB 64 vom 04.04.2019 an John R. P Sanders, Utrechts-eweg 196, 6862 AW Oosterbeek, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1121 6441 SB 65 vom 21.03.2019 an Wouter D. B. Mignolet, Brandhoutstraat 47, 3800 Sint-Truiden, Belgien

des Bescheides 5327 000 1094 5960 SB 02 vom 03.04.2019 an Illias Ghalib, Westduelstraat 8, 3082 RX Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1071 1152 SB 16 vom 29.04.2019 an Pawel Paluszewski, Germaniastraße 169, 45355 Essen

des Bescheides 5327 0005 1130 1845 SB 11 vom 01.04.2019 an Hartmut Rödiger, Castroper Straße 43, 45711 Datteln

des Bescheides 5327 0005 1073 4748 SB 16 vom 24.01.2019 an Antonyo Dragulin, Hindenburgstraße 247, 41061 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1126 4621 SB 14 vom 29.03.2019 an Wilbert W H Jansen, Smit-haven 43, 2993 EC Barendrecht, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0243 8215 SB 03 vom 14.03.2019 an Rashed Mubarak R A Al-Nabit, Heinrich-Heine-Straße 21, 40213 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1119 8629 SB 03 vom 26.03.2019 an Agon Vranovci, Van Appelt-hornhof 39, 6701 JC Wageningen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1083 5161 SB 09 vom 20.03.2019 an Piotr Talarek, Kolesnik 3/2, 78-421 Drzonowo, Polen

des Bescheides 5327 0005 1116 9890 SB 11 vom 21.03.2019 an Alencar Arrabal, Avenida Menedez Pelayo 22 2A, 28007 Madrid, Spanien

des Bescheides 5327 90005 1115 1010 SB 11 vom 21.03.2019 an Alencar Arrabal, Avenida Menendez Pelayo 22 2A, 28007 Madrid, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1095 6139 SB 08 vom 19.03.2019 an Johannes Cornelis Hendriks, Lierseweg 1a, 5681 KT Malden, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1130 1802 SB 10 vom 16.04.2019 an Stephen Stride, Claire Place 32, E14 8NJ London, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0231 2122 SB 65 vom 17.04.2019 an Sammy Zendeerhoo, Brandon Road 1, NE3 2PS Newcastle Upon Tyne, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1088 4405 SB 13 vom 16.04.2019 an Dr. Klaus Brücker, 20 Hay-bridge House, Mount Pleasure Hill 15, E9 5NB London, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0243 7448 SB 64 vom 01.04.2019 an Dallas I. Rodgers, Shape 1, 7010 Mons, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1121 8905 SB 02 vom 21.03.2019 an Naufal Hamdaoui, Bergse-weg 16d, 6367 HB Voerendaal, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1100 5707 SB 02 vom 25.02.2019 an Jakob Guldahl, Klosterne-get 6, 7030 Trondheim, Norwegen

des Bescheides 5327 0005 1117 0724 SB 09 vom 14.03.2019 an Titus Aldea, Petru Dobra 49/3, 540143 Tirgu Mures, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1122 0250 SB 53 vom 20.03.2019 an Ümit Sahin, Rijnauwenstraat 64, 2532 VG ,S-Gravenhage, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1121 5400 SB 19 vom 21.03.2019 an Malik Westhinier, Mairie De Lille, 59000 Lille, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1103 0582 SB 55 vom 23.04.2019 an Adam Juniper, 30 Harvey Court, Sandy Mead, KT19 7NH Epsom, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1128 1909 SB 52 vom 23.04.2019 an Mehdi Mohtasham, 1 Earl Close, 113 PY London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1121 4195 SB 04 vom 15.04.2019 an Polinas Iosofache, Westwall 37, 47798 Krefeld

des Bescheides 5329 0005 0246 9196 SB 15 vom 16.04.2019 an Markus Navander, Marlbo-rough Hill 14, NW8 ONN St. Johns Wood, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0245 3486 SB 15 vom 22.03.2019 an Kevin Helge Heinz Peter, Bergstraße 259, 44809 Bochum

des Bescheides 5327 0005 1121 7771 SB 19 vom 24.04.2019 an Khalid Haji Salih, Flat 3, Upper Parliament Street 95, L8 7LB Liverpool, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1130 1268 SB 59 vom 24.04.2019 an Chris Onis, College Gar-dens Worthing 50, BN11 4QQ Worthing, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1121 6031 B 58 vom 21.03.2019 an Roy Antonius Jacobus Heijns, Maastrichterstraat 78, 6444 GJ Brunssum, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1102 9398 SB 58 vom 20.03.2019 an J.P. van den Enden, Scha-edmanlaan 33, 5252 AT Vijmen, Niederlande

des Bescheides 5327 000 1123 7519 SB 61 vom 24.04.2019 an Amir Ahmed, 8 Huntly Road, 063 AJ Liverpool, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1126 6390 SB 3 vom 18.04.2019 an Goran Vurusic, Philippstraße 11, 52349 Düren

des Bescheides 5329 0005 0212 7473 SB 114 vom 10.04.2019 an Rene Eckmann, Achenbachstraße 141, 40237 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1124 1761 SB 122 vom 02.05.2019 an Vadims Valters, 8 Rowan Close, PE13 3RW Wisbech, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0994 9501 SB 117 vom 30.04.2019 an Daniel Krizaj, Wetterhofstraße 20, 59821 Arnsberg

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Steueramt:

der Bescheide vom 05.02.2019 zu Kassenzei-chen: 52211 00 3250 5821 9 an Luciano Alfani, letzte bekannte Anschrift: Luckemeyerstrasse 39, 40629 Düsseldorf

der Bescheide vom 02.04.2019 zu Kassenzei-chen 52211 00 4330 8700 4 an die Cooper Smith & Sparks Management GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Horst Her-mann, letzte bekannte Anschrift: Kaiserswerther Straße 215, 40474 Düsseldorf

des Bescheides vom 26.03.2019 zu Kassenzei-chen 52211 00 5003 0048 6 an die Firma Steakhaus El Rancho UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Cem Avcilar, Auf der Heide 29 A, 45473 Mülheim an der Ruhr

der Bescheide vom 11.01.2016, 09.01.2017, 08.01.2018 und 08.01.2019 zu Kassenzeichen 52221 00 1890 9014 0 an Frau Ruey Lien Cho, Cheng-Kung-South Road 113-3, 11489 Taipei (chung Ho-28th Fl.) Taiwan

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Kassenzei-chen 52221 00 3500 0020 2 an Frau Servet Karahan, Glockenstraße 35, 40476 Düsseldorf

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Kassenzei-chen 52221 00 3690 7355 3 an Herrn Frank Stichel, Oppelner Weg 30, 40627 Düsseldorf

der Bescheide vom 08.01.2019 zu Kassenzei-chen 52221 00 3810 6325 3 an Herrn Michael Adelman, Werstener Feld 40, 40591 Düsseldorf

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Kassenzei-chen 52221 00 4650 6103 5 an Herrn Kadri Pordogan, Luisenstraße 101, 40215 Düsseldorf

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Kassenzei-chen 52221 00 5002 3461 4 an Frau Kieu Anh

Young, 1520 Sand Hill Road, App. 102,
94304 Palo Alto, California, USA

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Kassenzei-
chen 52221 00 5004 3456 7 an Herrn Hendrik
Wenders, Müllerstraße 10, 80469 München

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Kassenzei-
chen 52221 00 5004 6939 5 an Frau Minako
Saso, Oststraße 89, 40210 Düsseldorf

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Kassenzei-
chen 52221 00 5005 8108 0 an
Herrn Dr. Claude Christ Kurt Bärtels,
Eidamshäuser Straße 27, 40822 Mettmann

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Kassenzei-
chen 52221 00 5009 9887 8 an Taxiong Sun
und Haiming Chu, Böcklinstraße 14,
40235 Düsseldorf.

*Die Schriftstücke können beim Steueramt,
Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen
bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in
Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen können.*

Amt für Soziales – Hilfen zur Gesundheit –
des Bescheides 50/22-10-08 vom 28.03.2019
an Brauner, Jörg, zuletzt wohnhaft:
Ohne festen Wohnsitz 40000 Düsseldorf.

des Bescheides 50/22-10-08 vom 28.03.2019
an Brauner, Jörg, zuletzt wohnhaft:
Ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf.

des Bescheides 50/22-10-16 vom 02.04.2019
an Cieslak, Zbigniew, zuletzt wohnhaft:
Ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf.

des Bescheides 50/22-10-04 vom 08.04.2019
an Kasprzak, Sylwester, zuletzt wohnhaft:
Ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf.
des Bescheides 50/22-10-15 vom 12.04.2019 an
Manski, Oskar, zuletzt wohnhaft:
Ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf.

des Bescheides 50/22-10-15 vom 12.04.2019 an
Resmerita, Cristian, zuletzt wohnhaft:
Ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf.

des Bescheides 50/22-10-04 vom 02.05.2019
an Kozal, Ryszard, zuletzt wohnhaft:
Ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf.

*Die Bescheide können beim Amt für Soziales –
Fachbereich Hilfen zur Gesundheit – der Lan-
deshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 8,
40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang
genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in
Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen können.*

**Amt für Einwohnerwesen
–Straßenverkehrsamt –**
der Ordnungsverfügung vom 10.01.2019,
Aktenzeichen 33/53 – 117/19 (4014)
an Herrn Dawud Jawhar Dawod, zuletzt wohn-
haft: Gruppellostraße 32, 40210 Düsseldorf.

*Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Ein-
wohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt -
Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt
Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf,
eingesehen bzw. in Empfang genommen wer-
den.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in
Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen können.*

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der
Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt
Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Beschluss vom 03.04.2019 zu Ord.-Nr. 1/110
betreffend die Grundstücke

Auf dem Ober Drap

Gemarkung Hamm Flur 5 Flurstücke 139, 142,
145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154,
155 und 156,

Auf dem Kiefert

Gemarkung Hamm Flur 5 Flurstück 19,

Viehfahrtsweg

Gemarkung Hamm Flur 5 Flurstück 96,

Auf dem Draap 60, Auf dem Ober Drap

Gemarkung Hamm Flur 5 Flurstücke 143 und 144,

An der Borreskaule

Gemarkung Hamm Flur 6
Flurstücke 139 und 140,

Volmerswerther Deich

Gemarkung Volmerswerth Flur 2 Flurstück 197,

ist am 10.05.2019 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 10. Mai 2019

Der Vorsitzende
gez. Dr. Wetterau

Öffentliche Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 13. Mai, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführerin: Stefanie von Halen,
Tel: 89-99890

Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 14. Mai, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Melanie Horster,
Tel: 89-93675

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 14. Mai, 17 Uhr
Bürgersaal im Stadtteilzentrum Bilk,
Bachstraße 145, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Hauswirth,
Tel: 89-93071

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 15. Mai, 15 Uhr
Rathaus Oberkassel, Luegallee 65,
Raum 309, Sitzungssaal
Schriftführer: Andre Wemmers-Hüsgen,
Tel: 89-93012

Integrationsrat

Mittwoch, 15. Mai, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Claudia Westhoff,
Tel: 89-93527

Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 16. Mai, 17 Uhr
Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8,
Sitzungssaal, 1. OG
Schriftführer: Hartmut Knorr,
Tel: 89-93318

Jugendrat

Donnerstag, 16. Mai, 18 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Anique Penner,
Tel: 89-95062

Bezirksvertretung 9

Freitag, 17. Mai, 16 Uhr
Benrather Rathaus, Benrodestraße 46,
1. Etage, Sitzungssaal
Schriftführer: Wolfgang Wirtz,
Tel: 89-97127

Hinweis zu Sitzungsunterlagen
Die Unterlagen zu den Sitzungen der
Ausschüsse und Bezirksvertretungen
finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils
vor Sitzungstermin unter
www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Wasserrechtliche Planfeststellung

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses über die naturnahe Gewässerentwicklung des **Garather Mühlenbachs** und des Viehbachs in **Düsseldorf-Garath**

Mit Bescheid vom 24.04.2019 (Az.: 19/4.3-cb/GM01) hat der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Umweltamt – Untere Umweltschutzbehörde, den Plan über die naturnahe Gewässerentwicklung des Garather Mühlenbachs und des Viehbachs in Düsseldorf-Garath festgestellt.

Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), in Kraft getreten am 01.03.2010 und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. den §§ 100 bis 104 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NRW vom 18.08.1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559) in Kraft getreten am 16. Juli 2016, wurde der Plan über die naturnahe Gewässerentwicklung des Garather Mühlenbachs und des Viehbachs in Düsseldorf-Garath festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 72 ff. des Verwaltungs-

verfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i. d. F. vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602, SGV NW 2010) ausgelegt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die naturnahe Gewässerentwicklung des Garather Mühlenbachs und des Viehbachs in Düsseldorf-Garath.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden.

Der Bescheid liegt in der Zeit von Montag, dem 13.05.2019 bis Montag, dem 27.05.2019 einschließlich, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9 bis 15 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr im Umweltamt Düsseldorf - Untere Umweltschutzbehörde, Zimmer 615, Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf, und bei der Bezirksverwaltungsstelle 10, Frankfurter Straße 231, 40595 Düsseldorf, zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem kann der Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten des Umweltamtes Düsseldorf eingesehen werden:

<https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umwelthemen-von-a-z/wasser/oberflaechengewaesser/gewaesserausbauverfahren.html>

Der Planfeststellungsbeschluss ist den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Diese können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist auch schriftlich anfordern.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf, 25.04.2019

Der Oberbürgermeister
Umweltamt - Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
Dr. Bantz

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Landeshauptstadt Düsseldorf zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 den Gesamtabschluss zum 31.12.2015 gemäß § 116 Absatz 9 Satz 2 GO NRW bestätigt.

Der Gesamtjahresfehlbetrag beträgt 83.302.053,76 Euro.

Der vollständige Gesamtabschluss inklusive Gesamtlagebericht kann gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses

- montags – donnerstags jeweils zwischen 9:00 Uhr und 14:00 Uhr sowie
- freitags zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr

in der Kämmererei der Stadt Düsseldorf, Burgplatz 1, 2. Etage, Zimmer 207 in 40213 Düsseldorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung im Internet unter www.duesseldorf.de/finanzen/gesamtabschluss eingesehen werden.

Der Gesamtabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss uneingeschränkt bestätigt.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Ingrid Herden

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179

amtsblatt@duesseldorf.de;

Internet: <http://www.duesseldorf.de>

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf

Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.

Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
verlagsobjekte@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Moderne Architektur

Düsseldorf

Stadtführung zwischen gestern und heute

Von der Moderne in die Zukunft –
Architektur-Ikonen in Düsseldorf.
Vom Neuen Stahlhof über den
Kö-Bogen in den Ehrenhof.

Jeden Sonntag 11:00–13:00 Uhr

| | |
|------------|---------|
| Erwachsene | 13,00 € |
| Kinder | 6,50 € |

Jetzt buchen unter:
www.duesseldorf-tourismus.de

DÜSSELDORF
Tourismus

Ihr Veranstalter
Düsseldorf Tourismus GmbH
Bismarckstraße 9, 40213 Düsseldorf